

ZBB 2002, 120

BGB § 852 Abs. 1 a. F.; ZPO § 286 Abs. 1

Beginn der Verjährungsfrist eines Schadensersatzanspruchs wegen unzureichender Aufklärung über Risiken von Optionsgeschäften erst mit Kenntnis der die Aufklärungspflicht begründenden Umstände

BGH, Urt. v. 29.01.2002 – XI ZR 86/01 (OLG Düsseldorf), ZIP 2002, 475 = WM 2002, 557

Amtliche Leitsätze:

- 1. Wird Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken von Warentermin- oder Optionsgeschäften verlangt, beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt.**
- 2. Der Tatrichter hat sich mit dem Streitstoff umfassend auseinander zu setzen und den Sachverhalt durch die Erhebung der angetretenen Beweise möglichst vollständig aufzuklären.**